

512 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen (153/A), betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, abgeändert wird.

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, wurde im Interesse der Beschaffung von Bauland eine Abgabe vom Bodenwert unbebauter Grundstücke eingeführt. Da sich in der Folge bei Anwendung dieses Bundesgesetzes jedoch eine Reihe von Härten ergeben hat, wurde von den Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie, Hartl, Moser, Ehgartner, Spielbüchler, Mittendorfer, Pichler und Genossen der obgenannte Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Dieser Gesetzentwurf schlägt im Verfolg seiner Absicht, die bei Anwendung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1960 sich ergebenden Härten zu beseitigen, im einzelnen folgendes vor:

Zu Artikel I: Im § 3 Abs. 2 Z. 1 des bezogenen Bundesgesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß die Entrichtung der Bodenwertabgabe für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 10.000 S entfällt. Dem Gesetzentwurf zufolge soll diese Steuerfreigrenze von 10.000 S auf 50.000 S erhöht werden. Für diese Maßnahme war der Umstand bestimmend, daß die zum 1. Jänner 1962 neu festzustellenden Einheitswerte unbebauter Grundstücke infolge des Anstiegens der Grundstückspreise seit der letzten am 1. Jänner 1956 stattgefundenen Hauptfeststellung die bisherigen Einheitswerte wesentlich übersteigen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b und c leg. cit. entfällt die Entrichtung der Bodenwertabgabe außerdem für unbebaute Grundstücke, die im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen oder die

im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist.

Nunmehr sollen diese Befreiungsbestimmungen des § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b und c auch für unbebaute Grundstücke oder Anteile an solchen gelten, die durch physische oder juristische Personen von den im Bodenwertabgabegesetz genannten Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden.

Gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 285/1960 unterliegen zurzeit der Bodenwertabgabe auch unbebaute Grundstücke, auf denen sich Superädifikate befinden oder für die ein Bauverbot oder eine Bausperre besteht. Mit Rücksicht darauf, daß es die Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung des Bodenwertabgabegesetzes gewesen war, durch Erhebung einer Abgabe unbebaute Grundstücke der Bebauung zuzuführen, dieses Ziel aber in Fällen, in welchen auf fremdem Grund und Boden bereits ein Gebäude errichtet ist (Superädifikat), oder in Fällen, in welchen ein Bauverbot oder eine Bausperre besteht, nicht erreicht werden kann, schlägt der Entwurf bei Vorliegen dieser Umstände folgerichtig eine Befreiung von der Bodenwertabgabe vor.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll die Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Jahre einheitlich 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes betragen, soweit dieser 50.000 S übersteigt. Damit sieht der Gesetzentwurf einen Steuerfreibetrag im Ausmaß von 50.000 S vor. Das heißt, daß beispielsweise bei einem Einheitswert zum 1. Jänner 1962 von 100.000 S Bemessungsgrundlage der Bodenwertabgabe nur 50.000 S sein werden.

Weiters soll § 9 des Bodenwertabgabegesetzes insoweit eine Änderung erfahren, als die für die letzten fünf Jahre (bisher nur für die letzten drei Jahre) vor dem Fortschreibungszeitpunkt

entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten ist. Die Erstattung der Abgabe soll von Amts wegen erfolgen.

Im Artikel II sieht der Gesetzentwurf vor, daß ab 1. Jänner 1962 bis zur Zustellung eines neuen Bodenwertabgabebescheides Vorauszahlungen in der Höhe der für das Jahr 1961 vorgeschriebenen Beträge zu entrichten sind. In Fällen, in welchen für ein unbebautes Grundstück auf Grund des § 3 Abs. 2 Z. 2 des Bodenwertabgabegesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzentwurfes eine völlige Befreiung von der Bodenwertabgabe eintritt, hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorauszahlungen an Bodenwertabgabe bis zur Zustellung des Bodenwertabgabebescheides für das Kalenderjahr 1962 nicht mehr einzuheben. Diese Regelung des Artikels II Abs. 2 des Entwurfes kann aber auf jene Fälle, in denen auf Grund des neuen Freibetrages von 50.000 S mit einer Befreiung von der Bodenwertabgabe zu rechnen ist, nicht ausgedehnt werden, weil der Einheitswert zum 1. Jänner 1962, von dem die Bemessungsgrundlage ja abhängt, noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen hat der Abgabepflichtige jedoch die Möglichkeit, auf Grund der allgemeinen Abgabenvorschriften eine Stundung der Vorauszahlungen für die Bodenwertabgabe zu beantragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den obgenannten Antrag in seiner Sitzung am 6. De-

zember 1961 in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß hat dabei übereinstimmend die Meinung vertreten, daß die Schaffung einer von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern angeregten Befreiungsbestimmung für Grundstücke, auf denen sich Einrichtungen zur Mineralölförderung befinden, nicht erforderlich ist, da es sich in diesen Fällen entweder um land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder um solche unbebaute Grundstücke handelt, die nach § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. d beziehungsweise nach § 3 Abs. 2 Z. 1 des Gesetzes (Freigrenze von 50.000 S) von der Bodenwertabgabe befreit sind.

Weiters hat der Ausschuß beschlossen, aus Gründen der bestehenden legislatischen Praxis einen neuen Titel des Gesetzes samt Kurztitel vorzuschlagen.

Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Bechinie, Dipl.-Ing. Pius Fink, Scheibner, Sebing, Dr. Migsch, Dr. Hofeneder sowie Bundesminister Dr. Klaus zum Gegenstand das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 6. Dezember 1961.

Prinke
Berichterstatte

Aigner
Obmann

Bundesgesetz vom Dezember 1961, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„⁽²⁾ Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt außerdem

1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 50.000 S,

2. für unbebaute Grundstücke,

a) die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind oder

b) die im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen, sowie für unbebaute Grundstücke oder für Anteile an solchen Grundstücken, die durch physische oder juristische Personen von diesen Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden, oder

c) die im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmäßige Aufgabe überwiegend die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie für unbebaute Grundstücke oder für Anteile an solchen Grundstücken, die durch physische oder juristische Personen von diesen Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden, oder

d) die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im

Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist oder
e) auf denen sich Superädifikate befinden oder
f) für die ein den flächenmäßig überwiegenden Teil des Grundstückes betreffendes Bauverbot oder eine Bausperre besteht.“

2. Nach § 3 Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„⁽³⁾ Tritt ein Befreiungsgrund erstmalig ein oder fällt ein Befreiungsgrund weg, so hat der Abgabepflichtige dies dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„⁽²⁾ Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 50.000 S übersteigt.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Wird ein abgabepflichtiges unbebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut und erfolgt deshalb eine Artfortschreibung, so ist die für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten, wenn das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner errichtet wurde.“

Artikel II.

(1) Bis zur Zustellung des Bodenwertabgabebescheides für das Jahr 1962 hat der Abgabepflichtige zu den Fälligkeitszeitpunkten Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des für 1961 festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Tritt für ein unbebautes Grundstück auf Grund des § 3 Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1960 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes eine Befreiung von der Bodenwertabgabe ein, so hat das Finanzamt auf Antrag die Vorauszahlungen an Bodenwertabgabe bis zur Zustellung des Bescheides für das Kalenderjahr 1962 nicht einzuheben.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmalig bei der Veranlagung der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.